

# **Satzung der Universität Bremen über die Festsetzung von Zulassungszahlen für höhere Fachsemester für das Sommersemester 2011**

## **- Zulassungszahlenordnung -**

**vom 10.01.2011**

Der Rektor der Universität Bremen hat am 10.01.2011 gemäß § 110 Abs. 3 Bremisches Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die vom Rektorat der Universität Bremen aufgrund § 1 Abs. 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 16. Mai 2000 (Brem.GBl. S. 145), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), am 10.01.2011 beschlossene Satzung der Universität Bremen über die Festsetzung von Zulassungszahlen für höhere Fachsemester für das Sommersemester 2011 in der nachstehenden Fassung genehmigt:

### **§ 1**

#### **Allgemeine Bestimmungen zu den Zulassungszahlen für Studienbewerber/innen**

(1) Die Zahl der an der Universität Bremen im Sommersemester 2011 aufzunehmenden fortgeschrittenen Studienbewerber/innen (Zulassungszahl) richtet sich nach der Zahl der in den Studiengängen zur Verfügung stehenden Studienplätze.

(2) In den Studiengängen, in denen Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Studienbewerber/innen bis zur festgesetzten Zulassungszahl (Höchstzahl) zugelassen; darüber hinaus wird die Zulassung versagt (Zulassungsbeschränkung).

### **§ 2**

#### **Neue und auslaufende Studiengänge**

Bei neuen und auslaufenden Studiengängen kann eine Zulassung – soweit eine Zulassungszahl festgesetzt worden ist, bis zur Höhe der festgesetzten Zulassungszahl – nur dann erfolgen, wenn in dem Fachsemester, für welches die Aufnahme begehrt wird und für welches die Voraussetzungen erfüllt werden, Studierende immatrikuliert sind und entsprechende Lehrveranstaltungen angeboten werden.

### **§ 3**

#### **Ermittlung der Zulassungszahlen**

(1) Die Zahl der freien Studienplätze in einem Studiengang in höheren Fachsemestern für das Sommersemester 2011 wird ermittelt, indem der Ausbildungskapazität eines Studiengangs, die am 20.12.2010 ermittelte Vorbelegung mit kapazitätswirksam besetzten Studienplätzen gegenüber gestellt wird.

(2) Die Ausbildungskapazität wird auf Grundlage der Kapazitätsberechnung für das Studienjahr 2010/11 ermittelt. Die Ausbildungskapazität eines Studiengangs ergibt sich aus der um den Schwundfaktor verminderten Studienanfängerzahl, multipliziert mit der Zahl der Regelstudienzeitjahre des Studiengangs. Die Zulassungszahl für höhere Fachsemester ergibt sich aus der Differenz zwischen der Ausbildungskapazität und der Vorbelegung mit kapazitätswirksam besetzten Studienplätzen zu Beginn des Wintersemesters 2010/11, erhöht um den Schwundfaktor.

**§ 4****Zulassungszahlen für höhere Fachsemester**

Die Zahlen der zum Sommersemester 2011 als Fortgeschrittene aufzunehmenden Studierenden werden entsprechend der **Anlage 1** zu dieser Satzung festgesetzt.

**§ 5****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

Genehmigt durch den Rektor am 10. Januar 2011.

## Anlage 1

## Zulassungszahlen für Studiengänge der Universität Bremen

<b>Diplomstudiengang</b>		
Psychologie		0,0
<b>Staatsexamen</b>		
Rechtswissenschaft		5,0
<b>Bachelorstudiengang</b>		
Biologie	Vollfach	2,0
Biologie	Hauptfach	2,0
Biologie	Nebenfach	2,0
Digitale Medien	Vollfach	2,0
Elementarmathematik	Nebenfach	6,0
Wirtschaftsingenieurwesen	Vollfach	2,0
Comparative and European Law	Vollfach	2,0
Wirtschaftswissenschaft	Nebenfach	6,0
Betriebswirtschaftslehre	Vollfach	2,0
Politikwissenschaft	Hauptfach	10,0
Politikwissenschaft	Nebenfach	2,0
Gender Studies	Nebenfach	2,0
Kulturwissenschaft	Hauptfach	2,0
Kulturwissenschaft	Nebenfach	2,0
Kunstwissenschaft/-pädagogik	Hauptfach	2,0
Kunstwissenschaft/-pädagogik	Nebenfach	2,0
Sportwissenschaft/ Sport und Bewegungskultur	Hauptfach	0,0
Germanistik/ Deutsch	Hauptfach	0,0
Germanistik/ Deutsch	Nebenfach	0,0
Germanistik/ Deutsch (FaBiWi)	Nebenfach	0,0
Psychologie	Vollfach	2,0
Public Health	Vollfach	2,0
Public Health	Hauptfach	2,0
Public Health	Nebenfach	2,0
Sachbildung (FaBiWi)	Nebenfach	2,0
<b>Masterstudiengang</b>		
International Studies in Aquatic Tropical Ecology		2,0
Marine Biology		2,0
International Relations: Global Governance and Social Theory		2,0
Politikwissenschaft		19,0
Sozialpolitik		2,0
Transkulturelle Studien		5,0
Modern Global History		4,0
Medienkultur		2,0
Kunst- und Kulturvermittlung <sup>1)</sup>		2,0
Germanistik		0,0
Klinische Psychologie <sup>1)</sup>		5,0
Wirtschaftspsychologie		2,0
Public Health		2,0
<b>Master of Education</b>		
Biologie	Gy B	2,0
Elementarmathematik	Gru, Sek	6,0
Politik	Gy B	2,0
Kunst	Gy B	2,0
Deutsch	Gy B, Sek, Gru	2,0

Die Anzahl der aufzunehmenden Bewerber ist in den Bachelorstudiengängen im Hauptfach 1,33 mal, im Nebenfach viermal und in den Studiengängen „Master of Education“ dreimal so hoch wie die oben genannte Zulassungszahl.

In den Masterstudiengängen mit einjähriger Regelstudienzeit erfolgt grundsätzlich keine Zulassung zu höheren Fachsemestern. Hiervon ausgenommen sind die Studiengänge „Master of Education“ für das Lehramt an Grund- und Sekundarschulen/Gesamtschulen für die Studienfächer Elementarmathematik und Germanistik.

**Abkürzungen:** Gru = Master of Education für das Lehramt an Grund- und Sekundarschulen, Schwerpunkt Grundschule, Sek = Master of Education für das Lehramt an Grund- und Sekundarschulen, Schwerpunkt Sekundarschule; Gy B = Master of Education für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, wenn dieses Fach B gemäß § 2 Abs. 2 der fachspezifischen Prüfungsordnung ist.

<sup>1)</sup> Zulassung erfolgt nur bis zum 2. Semester

Belegung eines 2. Fachs durch den Studiengang Pflegewissenschaft (Lehramt), den Studiengängen "Lehramt an öffentlichen Schulen" sowie für die Belegung eines 2. Fachs durch den Studiengang Pflegewissenschaft (Lehramt), in den Magisterstudiengängen zur Belegung des 1. oder 2. Hauptfachs oder eines Nebenfachs sowie für die Erweiterungsprüfung im Lehramt stehen keine Studienplätze zur Verfügung.

